

Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße"

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

16. Mai bis 14. Juni 2024

Abwägung der während der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße"

Stand:
02.10.2024

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. Amprion GmbH (Stellungnahme vom 16.05.2024)
2. PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 16.05.2024)
3. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (Stellungnahme vom 16.05.2024)
4. Thyssengas GmbH (Stellungnahme vom 17.05.2024)
5. OGE (Stellungnahme vom 03.06.2024)
6. Westnetz GmbH (Stellungnahme vom 05.06.2024)
7. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Stellungnahme vom 10.06.2024)
8. Kreis Unna (Stellungnahme vom 12.06.2024)
9. Stadtwerke Schwerte (Stellungnahme vom 12.06.2024)
10. Stadtentwässerung Schwerte GmbH (Stellungnahme vom 12.06.2024)
11. Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 13.06.2024)
12. Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 08.07.2024)

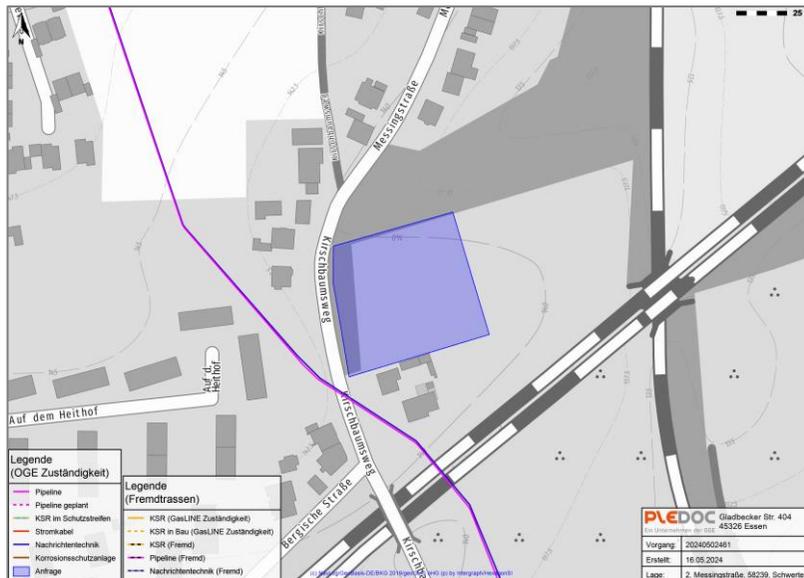
1 GASCADE (Stellungnahme vom 16.05.2024)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zuständige Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2 PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 16.05.2024)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Eingriffsausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches in Form der Anlage einer Streuobstwiese.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



3 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (Stellungnahme vom 16.05.2024)		
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
	mit dem Bebauungsplan Nr. 204 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des o.g. Grundstückes mit dem Ziel geschaffen werden, die nachhaltige wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Schwerte Mitte voranzutreiben. Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

<p>aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" keine Bedenken. Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB, auf Basis detaillierter Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

4	Thyssengas GmbH (Stellungnahme vom 17.05.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

5	OGE (Stellungnahme vom 03.06.2024)																	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																
	<p>Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #f2f2f2;"> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG007000000</td> <td>700</td> <td>48</td> <td>10</td> <td>Tamer Berbic 02304/939-00 Schwerte</td> </tr> </tbody> </table> <p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. In dem uns über das BIL-Portal zur Verfügung gestellten Bebauungsplanentwurf haben wir den Verlauf der Ferngasleitung graphisch übernommen und entsprechend beschriftet. Des Weiteren überlassen wir Ihnen den entsprechenden Bestandsplan der Ferngasleitung. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im</p>	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007000000	700	48	10	Tamer Berbic 02304/939-00 Schwerte	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen und das Merkblatt sind am Ende der Tabelle zu finden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter											
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007000000	700	48	10	Tamer Berbic 02304/939-00 Schwerte											

<p>Einzelfall nicht ausgeschlossen. Aus den beiliegenden Unterlagen ist zu ersehen, dass der Rohrstrang der Ferngasleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 240 verläuft. Jedoch ragt der Schutzstreifen geringfügig in den Geltungsbereich hinein. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, frühzeitig mit uns abzustimmen sind. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p>	
--	--

6 Westnetz GmbH (Stellungnahme vom 05.06.2024)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>mit Ihrer E-Mail vom 07. Mai 2024 unterrichteten Sie uns über die oben genannte Planmaßnahme.</p> <p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Stromversorgungsleitungen • Keine Gashochdruckleitungen • Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und • Keine Hochspannungsleitungen (Strom) <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

7	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Stellungnahme vom 10.06.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wurde gefolgt.</p>

8	Kreis Unna (Stellungnahme vom 12.06.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zunächst teile ich Ihnen nach Auswertung der Unterlagen mit, dass das Flurstück 806 im Altlastenkataster des Kreises Unna zwar nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst ist, unabhängig davon wurde die Fläche im Rahmen der Brückenerneuerung am Kirschbaumweg als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Im Rahmen meiner weiteren Ausführungen wird nachsehend erläutert, warum derzeit gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Bedenken bestehen. Im Übrigen kann eine umfassende substantiierte Stellungnahme noch nicht erstellt werden, weil noch verschiedenen Themen im Umweltbericht erst im weiteren Verfahren ergänzt werden.</p> <p>a.) Es liegt der geotechnische Bericht zur orientierenden Baugrundbewertung „Baulanderschließung – Bebauungsplan Nr. 204 Messingstraße“ der Geologik Wilbers & Oeder GmbH vom 03.08.2023 vor. Diesem ist zu entnehmen, dass die Fläche zum Zeitpunkt der Geländearbeiten in weiten Teilen mit einer Schottertragschicht, Haufwerken, sowie Baugerätschaften bedeckt war. Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Die Schottertragschicht wurde nach den Untersuchungsergebnissen in einer Stärke von etwas 0,50 m eingebracht und ist mit Ziegelbruch durchsetzt. Darunter folgen bis zur Bohrendteufe von 5,00 m u. GOK quartäre Ablagerungen in Form von Löss und Lösslehmen. Chemische Analysen wurden im Zuge des Gutachtens nicht erstellt. Eine Charakterisierung der auf der Fläche gelagerten Böden bzw. der bewachsenen Erdwälle war nicht Bestandteil des Gutachtens und wurde dementsprechend auch nicht durchgeführt. Auf Luftbildern aus den Jahren 2022 und 2023 sind diverse Haufwerke (teils abgedeckt) zu erkennen, die im Zuge der Baumaßnahme im Plangebiet gelagert wurden. Ebenfalls sind längs der südwestlichen sowie der nordöstlichen Plangebietsgrenzen deutlich die bewachsenen Erdwälle sichtbar. Auch an diese wurde im Zuge der Baumaßnahme offensichtlich Material angeschüttet und abgetragen. Mir liegen keine Informationen über Art, Mengen und chemische Qualitäten</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Unterlagen wurden ergänzt.</p> <p>a.) Die betroffene Fläche an der Messingstraße wurde dem AN Bau durch den Auftraggeber Stadt Schwerte als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche zur Verfügung gestellt. Ursprünglich war diese Fläche als Wiese unbebaut und mit Mutterboden versehen. Für die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wurde diese Fläche durch den AN Bau abgeschoben und mit einer Schottertragschicht versehen. In Ergänzung zum geotechnischen Bericht wurde im April 2024 eine gutachterliche Stellungnahme zur Altlastenbewertung durch die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vorgenommen, um eine mögliche Belastung der Böden, auch nach Beendigung der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche, auszuschließen. Die Ergebnisse belegen, dass die Anschüttungsmaterialien weiterverwendet werden können, vorhandene als Haufwerke gelagerte Böden nicht belastet sind und die Fläche insg. für die Nutzung als Wohngebiet geeignet ist. Weitergehende Untersuchungen sind nach Abstimmung mit dem Kreis nicht erforderlich. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse sind im Gutachten zu finden.</p> <p>b.) Die Entwässerung erfolgt über die Einleitung des Regenwassers in den Kanal in der Messingstraße, der das Wasser in den Lohbach einleitet. Die Einleitung kann nur gedrosselt erfolgen, daher wir im nördlichen Bereich des</p>

<p>der auf dem Platz eingebrachten Schottertragschicht sowie der gelagerten Materialien und der bewachsenden Erdwälle vor. Vor diesem Hintergrund ist eine potentielle Schadstoffbelastung dieser Materialien nicht auszuschließen. Daher ist diese Fläche aus Sicht der Altlastenbearbeitung im Bebauungsplan als schädliche Bodenverunreinigung zu kennzeichnen und damit als zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 aufzunehmen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes sowie der Altlastenbearbeitung bestehen derzeit Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 „Wohnquartier Messingstraße“ der Stadt Schwerte.</p> <p>Zunächst ist im Anschluss an die aktuelle Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche und Materiallager zu belegen, dass sämtliche Anschüttungsmaterialien einer fachgerechten ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt wurden. Entsprechende Nachweise über die Art, Mengen, chemischen Qualitäten und den Verbleib der Anschüttungsmaterialien sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung durch eine altlastensachverständige Person durchzuführen, um zu belegen, dass die geräumte Fläche für die vorgesehene sensible Nutzung aus Sicht der Altlastenbewertung und des Bodenschutzes geeignet ist.</p> <p>Die Art sowie der Umfang der Untersuchungen sind vorab mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen. Ein gutachterlicher Untersuchungsvorschlag ist der Kreisverwaltung Unna (Herr Eichholt 02303-27 2369, stephan.eichholt@kreis-unna.de) zur Zustimmung vorzulegen. Sollten derzeit gelagerte Materialien (z.B. bewachsene Erdwälle) im Plangebiet verbleiben bzw. für den Bau des geplanten Lärmschutzwalles verwendet werden, so ist die chemische Eignung durch entsprechende Analysen zu belegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die seit dem 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung hin. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig ist. Die Dokumentationspflichten sowie die Form und der Umfang der Dokumentation der Verwertungsmaßnahme werden dort ebenfalls aufgeführt. Innerhalb der Wasserschutzzone IIIA, in welcher sich das Plangebiet befindet, sind derartige Verwertungsmaßnahmen grundsätzlich anzeigepflichtig.</p> <p>Die Anzeige ist der Kreisverwaltung Unna mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch (bodenschutz@kreis-unna.de)</p>	<p>Plangebiets ein Regenrückhaltebecken und ein Rigolensystem angelegt. Dieses ermöglicht die Einleitung mit einer Drosselwassermenge von 5l/s. Zusätzlich erfolgt die Anlage einer Versickerungsmulde im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche, damit die Entwässerung auch bei einem extremen Niederschlagsereignis gesichert ist. Das Entwässerungskonzept ist der Begründung und die genauen Berechnungen dem Überflutungsnachweis zu entnehmen. Das Entwässerungskonzept ist mit der SEG sowie dem Kreis Unna abgestimmt.</p> <p>Die Verlängerung der Einleitungserlaubnis und damit zusammenhängende Maßnahmen sind nicht Inhalt dieses B-Plan-Verfahrens und werden dementsprechend auch nicht in diesem Rahmen geklärt. Durch entsprechende Maßnahmen wird aber dafür gesorgt, dass sich die Situation durch das neue Baugebiet nicht verschlechtert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Überflutungsnachweis wurde im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erarbeitet.</p> <p>c.) Die Hinweise und Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen wurden entsprechend korrigiert.</p> <p>d.) Die Hinweise und Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsbilanzierung wurde entsprechend angepasst und der Umweltbericht überarbeitet.</p> <p>e.) Die Hinweise und Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die Festsetzung einer Hecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, die als Puffer zum geschützten LB dient.</p>
---	--

<p>vorzulegen. Hierfür ist das Muster in der Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Dort werden auch die beizufügenden weiteren Unterlagen aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann. Im Übrigen teile ich Ihnen mit, dass der Kreis Unna im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.</p> <p>b.) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht teile ich Ihnen zudem mit, dass laut dem Gutachten des Büros GEOlogik der anstehende Untergrund für eine Versickerung ungeeignet ist. Der Bebauungsplan sieht die Entwässerung des Gebiets im Trennsystem vor. Das Regenwasser soll gedrosselt in das öffentliche Regenwassernetz eingeleitet werden. Die erforderliche Drosselwassermenge wurde noch nicht ermittelt. Es werden vor diesem Hintergrund folgende Hinweise gegeben: Hinweise: 1. Es wird nachweislich zu viel Niederschlagswasser aus dem kommunalen Trennsystem in den Lohbach eingeleitet. Die Einleitungsmengen sind nicht gewässerverträglich. Das Regenwassernetz in der Messingstraße entwässert an der Einleitungsstelle RE 24 in den Lohbach. Die Einleitungserlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz ist bis zum 31.12.2024 befristet und mit folgender Nebenbestimmung versehen: „Bis zum 31.12.2024 ist ein Retentionsvolumen von 890 m³ zu schaffen. Dies kann sowohl als Rückhaltung im Kanalnetz, als auch als Retentionsraum am Lohbach bereitgestellt werden.“ Diese Nebenbestimmung kann die geplante Größe und den Platzbedarf des Rückhalterraums im Plangebiet beeinflussen. Durch das Plangebiet darf es zu keiner Verschärfung der bestehenden Abflusssituation kommen. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet und die Schaffung von Retentionsraum in der oben beschriebenen Größe im weiteren Einzugsgebiet sind mit der unteren Wasserbehörde zeitnah abzustimmen. 2. Aufgrund der abflusswirksamen Fläche des o.g. Grundstückes größer 800 m² empfehle ich bereits im Rahmen der Bauleitplanung einen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen. Ziel dieses Nachweises ist es, die schadlose Überflutung des Grundstückes bei einem mindestens 30-jährlichen</p>	<p>f.) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Arbeitshilfe Klimaschutz- und Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung wurde nochmals geprüft. Aufgenommen sind beispielsweise Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, zu Dachbegrünung, zur Minderung der Versiegelung sowie zum Verbot von Schottergärten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Niederschlagsereignis sicherzustellen und das ermittelte Volumen als Planungsgrundlage für die erforderlichen Rückhalteräume und Wasserwege im Plangebiet zu nutzen.

c.)

Hinsichtlich der von mir zu beurteilenden immissionsschutzrechtlichen Belangen weise ich nach Auswertung u. a. des Fachbeitrages Schallschutz des Büros RP Schalltechnik, Osnabrück, Projekt-Nr. 20-092-04, Stand 16.04.2023, darauf hin, dass in dem Fachbeitrag in der Karte 4 die Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 dargestellt sind. Ebenfalls sind Lärmpegelbereiche in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanentwurfes gekennzeichnet. Ich weise darauf hin, dass die in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche jedoch nicht korrekt beschriftet sind.

Von Südost nach Nordost müsste gem. des o. g. Fachbeitrags die Beschriftung „LP VII“, „LP VI“ und „LP V“ heißen, jedoch ist

- der Bereich „LP VII“ derzeit mit „LP VI“ gekennzeichnet,
- der Bereich „LP VI“ derzeit auf der einen Seite mit „LP VII“, auf der anderen Seite mit „LP V“ gekennzeichnet, und
- der Bereich „LP V“ derzeit mit „LP VI“ gekennzeichnet.

Weiterhin ist in den Textlichen Festsetzungen zu Nr. 5 unter der Überschrift „Schutz von Schlafräumen“ geregelt, dass „in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) in der Nacht“ schallgedämmte Lüftungen vorzusehen sind. Hierzu fehlt m. E. jedoch die Festlegung der betroffenen Bereiche, um die textliche Festlegung auch räumlich hinreichend zu konkretisieren. Alternativ wäre m. E. auch möglich, diese Festsetzung auf das gesamte Plangebiet zu beziehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem „Schutz von Außenwohnbereichen“ (ebenfalls unter Textlicher Festsetzung Nr. 5): In der zeichnerischen Darstellung ist die Definition bzw. Darstellung der hier maßgeblichen „Überschreitungsbereiche > 59 dB(A) am Tag“ noch nicht erfolgt. Auch hier sollte eine räumliche Konkretisierung erfolgen.

d.)

Des Weiteren teile ich Ihnen weiterhin mit, dass die Ergebnisse der vorgelegten Artenschutzprüfung Stufe I (Stand 31.07.2023) insgesamt nachvollzogen werden können. Allerdings sind im vorgelegten Umweltbericht (Zwischenbericht Bestand

<p>13.05.2024) noch nicht sämtliche notwendigen Themen abgearbeitet worden. Außerdem ist die Bestandsermittlung zu überarbeiten, da die Baustelleneinrichtung für das Verfahren „Brückenerneuerung Messingstraße“ vollständig ausgeglichen wird. Somit ist als Ausgangszustand anstelle von Lagerplatz (HT3 und HT5) Grünland (intensiv/extensiv) zu bilanzieren (s. hierzu o. a. Verfahren).</p> <p>e.) Der unmittelbar im Norden des Plangebietes angrenzende (richtig dargestellte) geschützter Landschaftsbestandteil gem. rechtskräftigem Landschaftsplan Kreis Unna Nr. 6 ‚Raum Schwerte‘ (LB 45) ist durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen/Schädigungen zu schützen (sowohl während der Bauphase als auch danach). Sofern im weiteren Verfahren einvernehmliche Lösungen bezüglich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und des Schutzes des o. a. LB erarbeitet werden, treten die Festsetzungen des o. a. Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG zurück.</p> <p>f.) Im Übrigen sind noch die klimaschutzbezogenen Themen (siehe u.a. Arbeitshilfe Klimaschutz- und Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung) adäquat zu berücksichtigen.</p>	
--	--

9 Stadtwerke Schwerte (Stellungnahme vom 12.06.2024)	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Für das Gebiet ist der Standort einer Trafostation zu berücksichtigen. Der Platzbedarf für eine Trafostation inkl. Arbeitsraum beträgt ca. 35 m² (zwei Stellplätze). In der beigefügten Datei sind zwei mögliche Standorte (T1 oder T2) skizziert. Alle Versorgungstrassen, die später nicht mehr im öffentlichen Bereich liegen, sind zugunsten der Stadtwerke Schwerte GmbH grundbuchlich zu sichern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benötigte Trafostation wird im vorgeschlagenen Bereich (T2) festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

10 Stadtentwässerung Schwerte GmbH (Stellungnahme vom 12.06.2024)		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>das Plangebiet „Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" der Stadt Schwerte ist im Generalentwässerungsplan Schwerte -Mitte und im „Integralen Entwässerungsplan“ des Ruhrverbandes Essen nicht erfasst, so dass für die geplante Entwässerungsanlage eine Anzeige nach § 57.1 Landeswassergesetz erforderlich wird.</p> <p>Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III A. Die Abwasserbeseitigung des Bebauungsplangebietes kann nur im Trennverfahren erfolgen.</p> <p>Abwasserbeseitigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers überprüft worden. <p>Der feinkörnige Lößboden des Erschließungsgeländes weist nur eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit aus. Das anfallende Regenwasser auf den</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 erbracht. Die Drosselwassermenge für die Einleitung in den Regenwasserkanal wurde errechnet, ebenso wie die Dimensionierung des RRB. Das Entwässerungskonzept ist mit der SEG und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und in der Begründung zu finden. Der Überflutungsnachweis ist in den Anlagen zu finden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>privaten Hausgrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen kann bei den gegebenen Boden- und Stauwasserverhältnissen nicht regelkonform im Untergrund versickert werden. Es wird somit die Einleitung in das öffentliche Regenwasser- Kanalnetz erforderlich.</p> <p>In der Messingstraße verläuft ein Regenwasserkanal, der das Niederschlagswasser aufnimmt und in den Lohbach einleitet. Aus dem kommunalen Trennsystem wird heute schon zu viel Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet des Lohbachs eingeleitet, so dass schon die jetzige Einleitungsmenge nicht gewässerträglich ist. Aus diesem Grund kann die Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal in der Messingstraße nur gedrosselt erfolgen, so dass die Anforderungen hinsichtlich der hydraulischen Einleitungsmenge, mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar sind. Diese Anforderungen sind mit der Unteren Wasserbehörde und der Stadtentwässerung Schwerte abzustimmen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist aus den genannten Gründen auch eine Fläche für das Regenrückhaltebecken eingetragen worden. Die genaue Lage und Größe dieser Fläche muss allerdings noch verifiziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauleitplanung ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen. Ziel dieses Nachweises ist es, die schadlose Überflutung des Grundstückes bei einem mindestens 30-jährlichen Niederschlagsereignis sicherzustellen und das ermittelte Volumen als Planungsgrundlage für die erforderlichen Rückhalteräume und (Not)- Wasserwege im Plangebiet zu nutzen. - Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet kann an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Messingstraße angeschlossen und der Kläranlage Schwerte- Mitte zugeleitet werden. 	
--	---	--

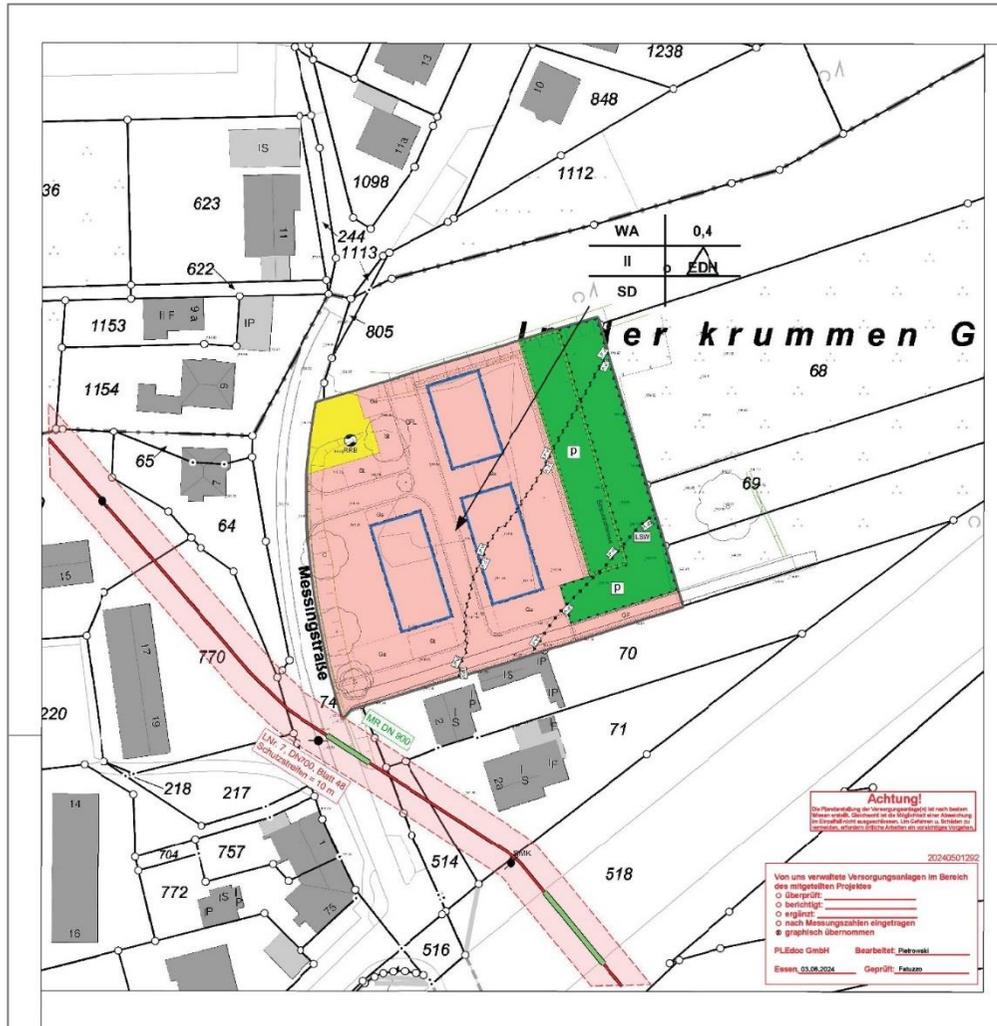
11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 13.06.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Themen sind nicht Inhalt des Bebauungsplans

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (im Bereich des Gehwegs Messingstraße Haus 2-10), die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>(Anlage)</p>	<p>sondern sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu klären. Die Anlage ist am Ende der Tabelle zu finden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

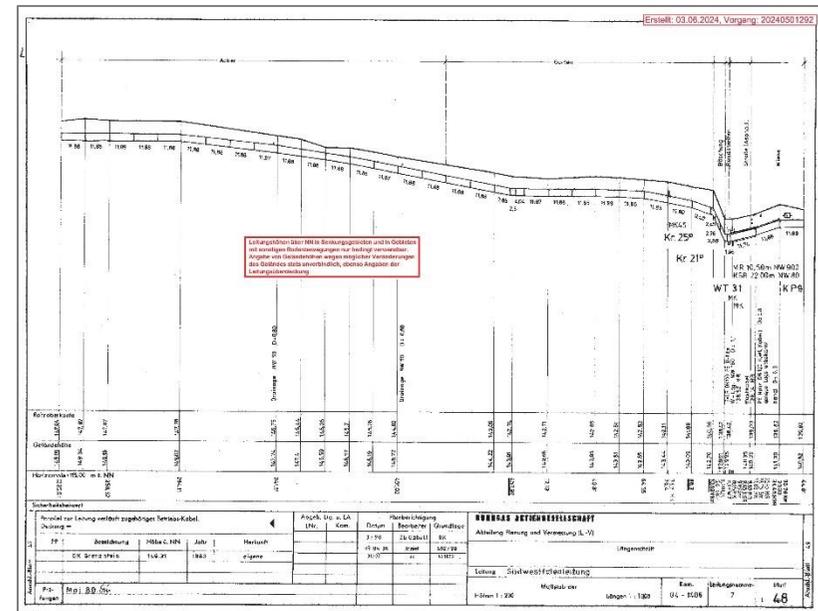
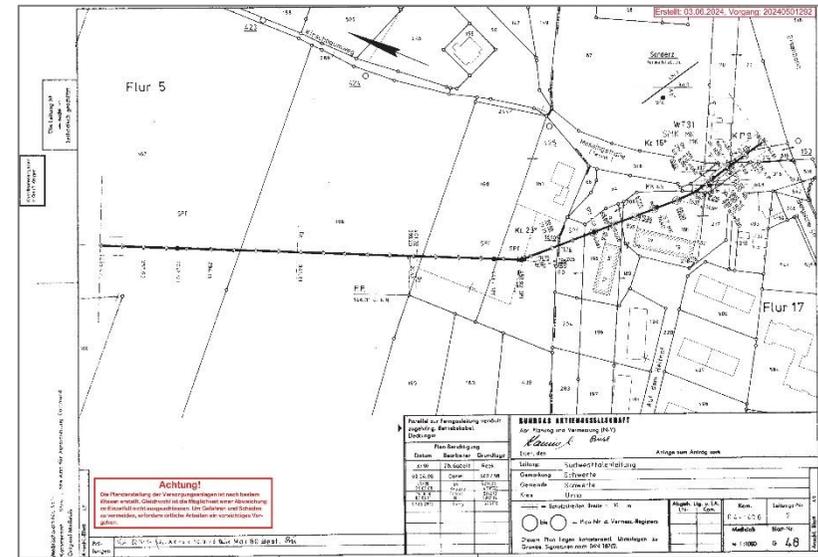
12	Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 08.07.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstimmungnahme zum o.g. Verfahren. Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen. · Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Bestehende Wege-/Leitungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden. · Eine dauerhafte und uneingeschränkte Zuwegung (Geh- und Fahrrecht) zu dem bahneigenen Flurstück 69, Flur 17, Gemarkung Schwerte, muss sichergestellt werden. · Anlagen der DB InfraGo AG dürfen weder überplant noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden. · Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen · Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. · Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Eisenbahnverkehr zu erwarten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.</p> <ul style="list-style-type: none">· Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.· Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.· Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.	
--	--

Anlagen Stellungnahme Nr. 5 (OEG)



Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" – frühzeitige Beteiligung



Stand 09.10.2024

Merkblatt Stellungnahme Nr. 5 (OEG)



Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erdoberfläche von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauelemente an die Erdoberfläche und sind durch Straßenklappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streustrome geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im bedauerlichen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Solte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

- Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachdrücklich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.
- Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungsplanen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEDOC GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.
- Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
 - Oberflächenbefeuchtungen in Beton
 - die Ausweitung von Flächen als notwendige Feuerwehrrückzugszonen,
 - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
 - die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

- Anpflanzungen von Bäumen und Lieferweizen Sträußern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.
- Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 800 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Öffentlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net
Stand Juni 2022



Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einleitenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Bewerkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Bagleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Dichtung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- In gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- In Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundbesitzzeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeflussung mit Erdern ausgestattet. Die Erden sind als Banden oder Tiefenerden ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die Hochspannungsbeflussung sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempeldrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einleitenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

- In gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohranlage beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die dazugehörige Dichtung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegungszeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

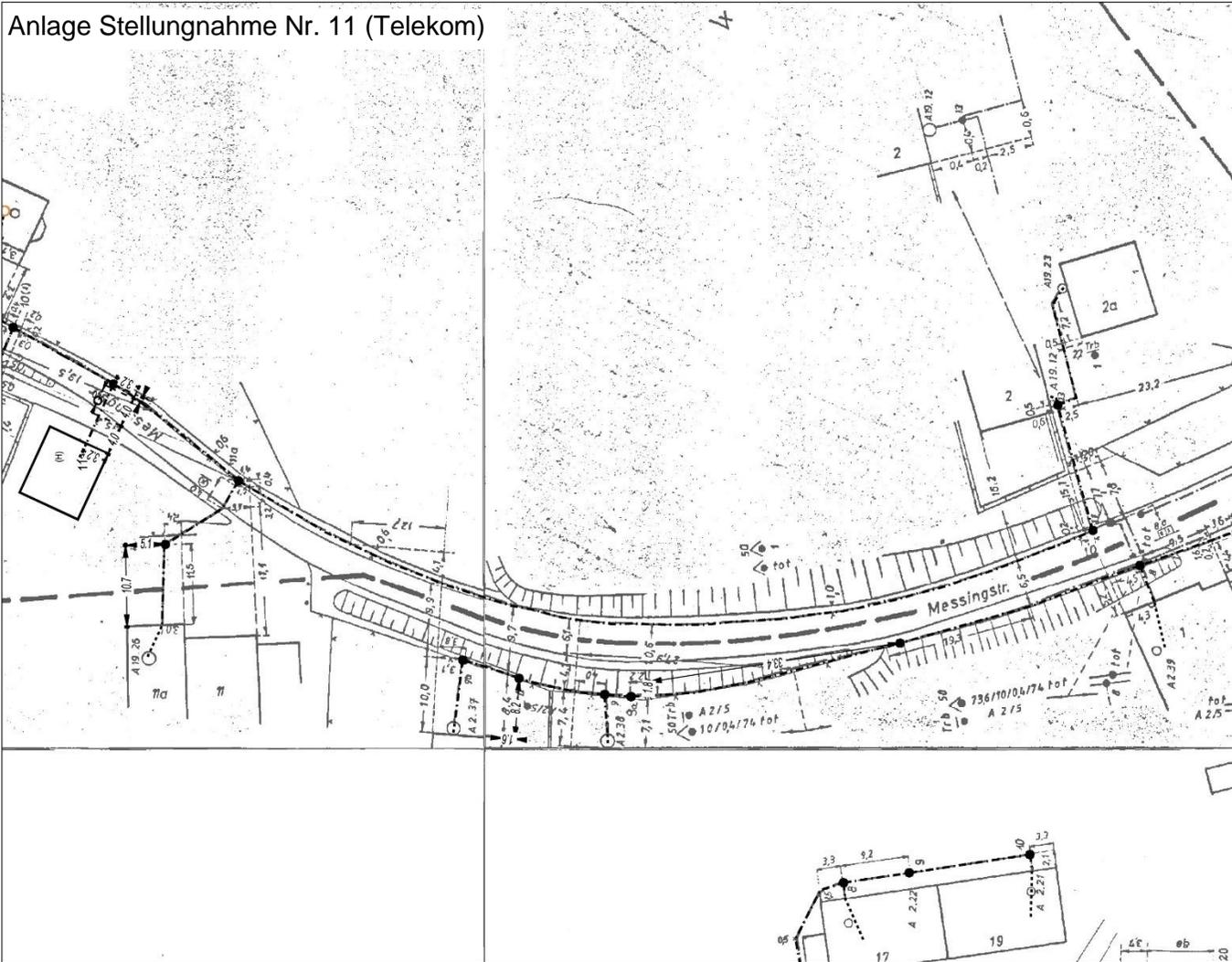
Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLg/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

Stand: Juli 2022

Anlage Stellungnahme Nr. 11 (Telekom)



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Bochum		
ONB	Schwerte	AsB	1,4
Bemerkung:		VsB	
		Name	
		Datum	13.06.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1

Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße"
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB

16.05.2024 bis einschl. 07.06.2024

1	Bürger (Stellungnahme vom 27.05.2024)	
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ich suche Angaben zur Entwässerung des Gebietes. Da die Versickerung gem. den geol. Untersuchungen nicht klappt, müsste der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Netzes und damit auch die Ableitungsreserve im Netz erbracht werden. In welchem System abgeleitet werden soll, ist für mich auch nicht ersichtlich. Ich bitte um Darlegung des Sachverhalts.</p> <p>bei der restlichen Grünfläche sollte man eine oder mehrere Versickerungsmulden in Erwägung ziehen. Die Fläche ist in genügendem Abstand vorhanden. Die Ableitung des Regenwassers über das Kanalnetz entzieht dem Boden Grundwasserneubildungspotential und steht im Gegensatz zu den klimatischen Bemühungen. Die günstige Darstellung der Klimabelange würde sich in Wesentlich verschlechtern, wenn wir dort das Wasser ableiten, was wir grundsätzlich vermeiden müssen. Die Natur wurde bislang mit dem Problem fertig und wenn wir Auffangmulden von ca. 30 cm Tiefe in der Grünfläche festsetzen, müsste das auch klappen. Diese Mulden sollten mit Stickstoffbildnern (Lupinen etc.) und einer Kalkschotterschicht (5 - 10 cm) versehen werden. Damit wird das System stabilisiert und das Wasser bleibt wo es hingehört.</p> <p>Wir müssen daran denken, dass die Kanäle zukünftigen Niederschlägen nicht angepasst sind und Starkregen ortsnahe bewirtschaftet werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wurde erarbeitet. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in den Kanal in der Messingstraße eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird gedrosselt, über ein Regenrückhaltebecken, in den Regenwasserkanal in der Messingstraße und von da aus in den Lohbach eingeleitet. Eine Versickerungsmulde ist im Bereich der Ausgleichsfläche zusätzlich vorgesehen. Die genauen Details sind dem B-Plan und der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>